

GESETZBLATT

593

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 21. Juli 1952 |

Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	593
18. 7. 32	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	593
18. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen	594

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der dem § 2 der Verordnung beigefügten Anlage festgelegten Gehaltssätze für Schwermaschinenbau gelten auch für die Reichsbahn-Ausbesserungswerke.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 514).

§ 2

Die in der dem § 2 der Verordnung beigefügten Anlage für Erzbergbau über Tage festgesetzten Gehaltssätze gelten auch für Schacht- und Bohrbetriebe über Tage.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V. : R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Tarifgehälter für den Schwermaschinenbau gelten auch für die Reichsbahn-Ausbesserungswerke.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 509).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V. : R u m p f
Staatssekretär